

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.

**25/075**

Status:

öffentlich

### Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Aurich

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Brockzetel/Wiesens		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Dietrichsfeld/Pfalzdorf/Plaggenburg		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Egels/Wallinghausen		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Georgsfeld/Tannenhäusen		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Popens		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Schirum		Empfehlung	öffentlich	
1.	Ortsrat Walle		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) werden für den Schiedsamsbezirk der Stadt Aurich eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Die Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson erfolgt wie im Sachverhalt der Vorlage erläutert.

### **Sachverhalt:**

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter ist vom Rat der Stadt Aurich alle fünf Jahre eine Schiedsperson und deren Stellvertreter zu wählen. Die Amtsperiode der gewählten Amtsinhaber endet mit dem 31. Oktober 2025. Das Amt der Schiedsperson wird derzeit von Frau Gerda Möhlmann ausgeübt. Als stellvertretende Schiedsperson ist Herr Kurt Kunert tätig. Herr Kunert hat auf eine mögliche Wiederwahl verzichtet.

Die Neuwahl wurde in ortsüblicher Form bekannt gemacht. Bewerbungen konnten bis zum 28.02.2025 abgegeben werden. Bei der Stadt Aurich sind insgesamt drei Bewerbungen eingegangen. Alle Bewerbungen konnten berücksichtigt werden.

Folgende Bedingungen müssen gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) erfüllt werden:

- Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- In das Amt soll nicht berufen werden,
  - wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
  - wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Folgende Bewerbungen liegen vor:

**Frau Gerda Möhlmann**

**Herr Olaf Noack**

**Herr Heiko Christian Post**

Die Bewerbungsunterlagen sind als Anlage (nicht öffentliche Anlagen) beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst in einem ersten Wahlgang das Amt der Schiedsperson zu besetzen. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang wird dann unter den beiden verbliebenen Bewerbern die stellvertretende Schiedsperson gewählt. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Die Wahl von weiteren stellvertretenden Schiedspersonen ist nicht möglich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stadt Aurich übernimmt die Kosten für die Fortbildung, eine Entschädigung pro Fall sowie die Kosten für Zeitschriften und Bücher. Gelder sind unter dem Kostenträger 3203-01-04 im Haushalt eingestellt.

**Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Die Wahl hat keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die Wahl hat keine Auswirkungen.

**Anlagen:**

Unterlagen der Bewerber (nicht öffentlich)

gez. Feddermann